

**1. Änderungssatzung
zur Hauptsatzung der Stadt Eisenberg/Thüringen vom 29.12.2010**

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 20 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabegesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82 Nr. 3) hat der Stadtrat der Stadt Eisenberg/Thüringen in seiner Sitzung am **28.03.2019** die folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen.

§ 11

Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeiten im Dienste der Stadt Eisenberg

§ 11 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. Die Stadträte erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 100,00 Euro.

§ 11 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

3. An die Vorsitzenden der Ausschüsse sowie der Fraktionen wird eine zusätzliche monatliche Entschädigung in Höhe von 120,00 Euro gezahlt. Übt ein Stadtrat beide Funktionen gleichzeitig aus, erfolgt die Zahlung nur für die Wahrnehmung einer Funktion.

§ 14

Sprachform, Inkrafttreten

§ 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01. 01. 2019 in Kraft.

Eisenberg, den 09.05.2019



Kieslich
Bürgermeister

